



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# **Einspeisemanagement 3.0 oder Redispatch: Wie funktionieren Einspeisemanagement und Entschädigung künftig?**

27. Windenergietage

Linstow, 7. November 2018

**Dr. Steffen Herz**

# Über von Bredow Valentin Herz



- ....▶ Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- ....▶ Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
- ....▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
- ....▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ....▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- ....▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

## Facts:

- ....▶ **branchenfokussiert**
- ....▶ **bundesweit tätig**
- ....▶ **10 RechtsanwältInnen**
- ....▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

# Im Bereich Energiehandel...



**Dr. Steffen Herz**  
**Rechtsanwalt und Partner**

- ....► beraten wir Anlagenbetreiber, Direktvermarkter, Energieversorger und Dienstleister,
- ....► gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge  
(Direktvermarktungsverträge, PPAs, Stromliefer-AGB, Speichervermarktungsverträge,  
Verträge zur Regelenergievermarktung, etc.),
- ....► entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle und
- ....► beraten wir zur Strom- und Energiesteuer.

# In eigener Sache ...

Erhältlich unter:  
[info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)



The image shows the cover of a document titled 'Das EEG 2017' by vonBredow Valentin Herz. The cover features the firm's logo and name at the top, followed by the title and subtitle. A green callout box on the left contains contact information. A disclaimer box at the bottom provides details about the document's content and the firm's liability. At the very bottom, there is a large green 'S' logo and contact information for the firm.

vonBredow Valentin Herz  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

**Hinweise zu diesem vBVH-Info**

Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 101 · 10179 Berlin  
Telefon +49 30 8092482-20 · Fax +49 30 8092482-30 · E-Mail [info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786  
[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)



**Der Leitfaden  
Einspeisemanagement  
3.0 – Alles neu?**

**EE-Anlagen im  
Redispatch – Was  
bringt die Zukunft?**

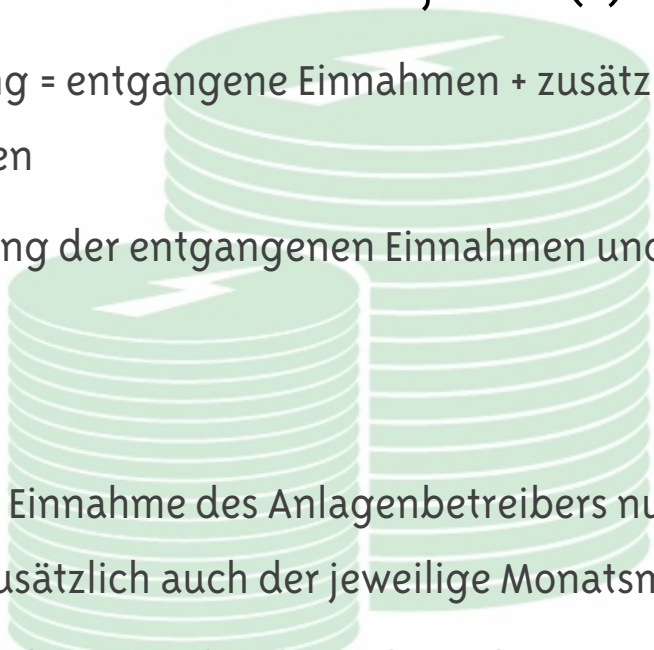
**Bewertung und  
Hinweise zur  
Vertragsgestaltung**



# Regelungen zur Entschädigungshöhe

## - Grundsätze

🕒 Neue Auslegung der Regelungen in § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG zur Ermittlung der Entschädigungshöhe in Abschnitt 2.4.2 des Leitfadens (?):

- 
- .....▶ Entschädigungszahlung = entgangene Einnahmen + zusätzliche Aufwendungen - ersparte Aufwendungen
  - .....▶ Entscheidend: Ermittlung der entgangenen Einnahmen und der zusätzlichen Aufwendungen
  - .....▶ Kernfragen:
    - Ist als entgangene Einnahme des Anlagenbetreibers nur die Marktprämie anzusetzen oder zusätzlich auch der jeweilige Monatsmarktwert?
    - Können Kosten in Folge von Bilanzkreisabweichungen als zusätzliche Aufwendungen des Anlagenbetreibers ersetzt werden?



# Rechtsauffassung der BNetzA

- Die BNetzA etabliert in Abschnitt 2.4.2.1 eine neue Rechtsauffassung (anders noch Leitfaden Einspeisemanagement 2.1, Abschnitt 2.9).
- Leitbild des „direktvermarktenden Anlagenbetreibers“
- Ein „direktvermarktender Anlagenbetreiber“ erhält nur Entschädigung in Höhe der Marktprämie (Leitfaden Einspeisemanagement 3.0 auf Seite 36):

Erfolgt die Veräußerung des von der Anlage erzeugten Stroms im Wege der **Direktvermarktung mit Marktprämie**, ist als **entgangene Einnahme** nur die **Marktprämie (MP)** anzusetzen, da die Verkaufserlöse unabhängig von der Einspeisemanagement-Maßnahme erzielt werden können und somit nicht „entgehen“. Darüber hinaus sind **zusätzliche oder ersparte Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen ( $AW_{BK}$ )** anzusetzen.





# Hintergrund der Rechtsauffassung der BNetzA

- 🕒 BNetzA sieht („deutliche“) Überkompensation, wenn zusätzlich zur Marktprämie der Monatsmarktwert ersetzt und ggf. negative Ausgleichsenergiepreise realisiert werden.
  
- 🕒 MW werde unabhängig von der Einspeisemanagementmaßnahme realisiert.
  - .....▶ Vermarktung erfolgt day-ahead.
  - .....▶ Bei EinsMan kann bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber erfolgen.
  
- 🕒 Daneben: Pflicht des Bilanzkreisverantwortlichen („direktvermarktender Anlagenbetreiber“) Fehlmengen auszugleichen
  - .....▶ Aber: Informationsdefizit
  - .....▶ Deswegen: Kosten und Erlöse (Ausgleichsenergie und/oder Ersatzbeschaffung) bei der Entschädigung zu berücksichtigen (vgl. zur pauschalisierten Berechnung Seite 38 ff. des Leitfadens 3.0)





# Einen Schritt weiter...

- 🕒 Kann das Leitbild des „direktvermarktenden Anlagenbetreibers“ auf die marktübliche Konstellation (Anlagenbetreiber verkauft Strom an einen Direktvermarkter) übertragen werden?
- 🕒 Problem 1: Direktvermarkter hat keinen eigenen Anspruch auf Ersatz von Beschaffungs- und/oder Ausgleichsenergiekosten.
  - .....▶ Anspruch kann aber vom Anlagenbetreiber abgetreten werden.
- 🕒 Problem 2: Anlagenbetreiber hat keinen Schaden (zumindest auf Grundlage der gängigen DV-Verträge):
  - .....▶ Bundesnetzagentur sieht Anwendbarkeit der sog. Drittschadensliquidation.
  - .....▶ Anders: LG Bayreuth, Urteil vom 19. März 2018 - 13 HK O 29/16 – juris, Rn. 103 ff.



# Was heißt das nun für die Praxis? – ergänzender Hinweis 2018/1 im Oktober 2018

- 🕒 Sofern „*man*“ die Grundsätze der Drittschadenliquidation für anwendbar hält:
  - .....▶ Leitbild des „direktvermarktenden Anlagenbetreibers“ ist auf Direktvermarktung über Dritte übertragbar.
  - .....▶ Konkrete Inhalte des Direktvermarktungsvertrages sind unerheblich.
  - .....▶ D.h.: Keine Entschädigung von MW für den Anlagenbetreiber, Direktvermarkter kann zusätzliche Beschaffungskosten und/oder Ausgleichsenergiekosten geltend machen.
  
- 🕒 Sofern „*man*“ die Grundsätze der Drittschadenliquidation nicht für anwendbar hält:
  - .....▶ Konkrete Inhalte des Direktvermarktungsvertrages sind entscheidend:
    - Hat der Anlagenbetreiber Kosten für Bilanzkreisabweichungen nicht zu tragen (und so keinen entsprechenden Entschädigungsanspruch), soll MW (abzgl. Entgelt) ersetzt werden.
    - Trägt der Anlagenbetreiber Kosten für Bilanzkreisabweichungen (und hat entsprechenden Entschädigungsanspruch) und erhält ggf. MW vom Direktvermarkter, soll MW vom Netzbetreiber nicht ersetzt werden.

# Rechtsverbindlichkeit des Leitfadens (1/2)

## 🕒 Leitfaden Einspeisemanagement auf Seite 4:

### Rechtsnatur des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen des EEG-Einspeisemanagements nach §§ 14, 15 EEG wieder und stellt die Einschätzungen der Bundesnetzagentur zu wesentlichen Praxisfragen dar.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Es soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden. Der Leitfaden dient den betroffenen Netzbetreibern, Anlagenbetreibern, Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

- 🕒 Rechtsverbindlichkeit von Leitfäden der Bundesnetzagentur ist auch vom OLG Düsseldorf verneint worden (Beschlüsse vom 18. Januar 2017 (VI-3 Kart 148/15 (V)) und vom 6. Dezember 2017 (VI-3 Kart 123/16 (V))).

# Aber: Praktisch-faktische Bindungswirkung?

🔄 Leitfaden Einspeisemanagement auf Seite 49:

## 3.2.3 Höhe der Entschädigungszahlung

Schließlich sind auch Nachweise erforderlich, dass die geleisteten Entschädigungszahlungen den gesetzlich erforderlichen Rahmen nach § 15 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG nicht übersteigen.

Dafür ist die Ermittlung der Entschädigungshöhe darzulegen und anzugeben, inwieweit diese unter Anwendung und nach Maßgabe dieses Leitfadens erfolgte. Soweit von diesem Leitfaden abgewichen wird ist darauf hinzuweisen und detailliert darzulegen, auf welche Weise der Netzbetreiber gleichwohl eine sachgerechte und gesetzeskonforme Abrechnung sicherstellt.

Zudem können weitere Nachweise erforderlich werden; dazu finden sich in mehreren Abschnitten dieses Leitfadens entsprechende Hinweise.



**Der Leitfaden  
Einspeisemanagement  
3.0 – Alles neu?**

**EE-Anlagen im  
Redispatch – Was  
bringt die Zukunft?**

**Bewertung und  
Hinweise zur  
Vertragsgestaltung**

# Hinweis



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bearbeitungsstand: 31.10.2018 21:25 Uhr

Die in dieser Präsentation dargestellten Regelungen des „Energiesammelgesetzes“ beziehen sich auf den Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) vom 31. Oktober 2018 und sind noch kein geltendes Recht.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens können sich noch Änderungen ergeben.

## Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

### A. Problem und Ziel

Die in den vergangenen Jahren durchgeführten Reformen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Energiewende für alle Beteiligten planbarer und kosteneffizienter geworden ist. Die erneuerbaren Energien wurden durch die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung in den Strommarkt integriert. Durch die weitgehende Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen konnten die Kosten für neue Wind-, Solar- und KWK-Anlagen deutlich gesenkt werden.

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebigere, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der erneuerbaren Energien. Schon im Koalitionsvertrag war vorgesehen Sonderausschreibungen durchzuführen um einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Je nach konkreter Umsetzung der Projekte werden diese bereits für das Klimaschutzziel in 2020 oder in den Folgejahren wirksam.

Daneben sollen durch Innovationsausschreibungen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden, die zu mehr Wettbewerb und mehr Netz- und Systemdienlichkeit führen. Die Bundesregierung wird bereits in 2019 eine erste Evaluierung vorsehen, um zu prüfen, ob einzelne getestete Elemente in das reguläre Ausschreibungsdesign übernommen werden können. Bei einer positiven Bilanz sollen die Innovationsausschreibungsmengen ab 2021 verdreifacht werden.

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Damit das so bleibt, soll die KWK weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. Bereits zuvor sind allerdings zeitkritische Anpassungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilferechts notwendig, denn es verbietet die Überförderung von Anlagen.





# Instrumente des Engpassmanagement und Reihenfolge

- 🕒 Netzbezogene Maßnahmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG)
  - .....▶ Netzbetreiberinterne Maßnahmen
  
- 🕒 Marktbezogene Maßnahmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EnWG), u.a.
  - .....▶ Erzeugungsmanagement (freiwilliger Redispatch mit Vergütung für entstandene Kosten)
  - .....▶ ~~Regulatorischer Redispatch ab 10 MW mit angemessener Vergütung (§ 13a EnWG)~~
  - .....▶ **Regulatorischer Redispatch ab 100 kW (auch EE-Anlagen) auf Basis einer kostenorientierten Auswahl mit angemessenem finanziellen Ausgleich (§ 13a E-EnWG)**
  
- 🕒 Notfallmaßnahmen (§ 13 Abs. 2 EnWG)
  - .....▶ ~~Sonderfall: Einspeisemanagement mit Entschädigung nach §§ 14, 15 EEG~~





# EE-Anlagen im regulatorischen Redispatch: Wann darf abgeregelt werden?

- 🕒 Netzbetreiber muss von den zur Verfügung stehenden Maßnahmen diejenigen wählen, die voraussichtlich die geringsten Gesamtkosten verursachen, vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 E-EnWG (kostenbasierte Auswahlentscheidung).
- 🕒 Einspeisevorrang nach § 11 EEG soll über besondere Bestimmung zu „kalkulatorischen Kosten“ Rechnung getragen werden (§ 13 Absatz 1a E-EnWG):
  - .....▶ Im Rahmen der kostenbasierten Auswahlentscheidung gilt für EE-Anlagen ein „*einheitlicher kalkulatorischer Preis*“ (in Euro je MWh).
  - .....▶ Dieser kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Abregelung von EE-Anlagen nur erfolgt, „*wenn dadurch in der Regel mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache an Reduzierung von [fossiler] Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor)*“.



# Wie soll das praktisch umgesetzt werden?

- ☺ Mindestfaktor kann von der BNetzA zwischen 5 und 15 festgelegt werden.
- ☺ Anhand dieses Mindestfaktors soll von den Netzbetreibern ein einheitlicher kalkulatorischer Preis festgelegt werden (ggf. nach Vorgaben einer BNetzA-Festlegung).
- ☺ Kostenbasierte Auswahlentscheidung dann auf Basis folgender Rechnung:

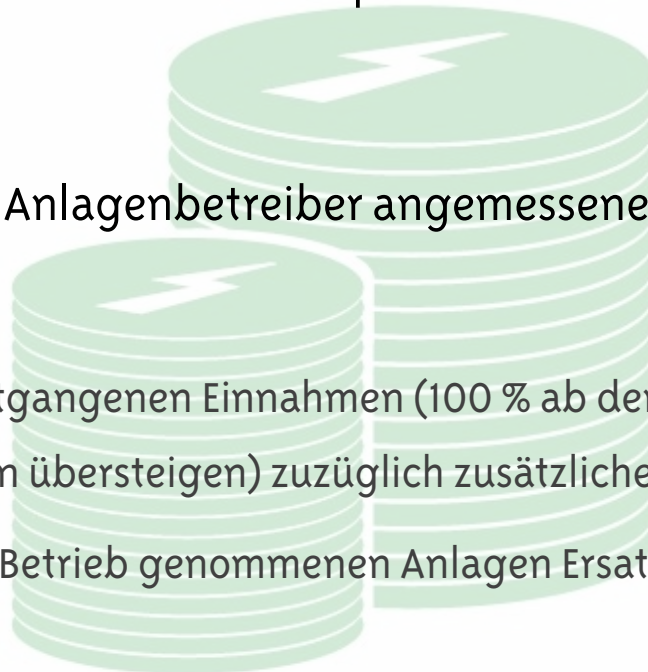
*Kosten Abregelung fossile Anlage > kalkulatorischer Preis \* abzuregelnde Menge EE-Anlage*

- ☺ Pflicht zur Abregelung für Anlagenbetreiber aus § 13a Absatz 1 E-EnWG, und zwar  
*„unabhängig davon, ob der Übertragungsnetzbetreiber die Anforderungen des § 13 Absatz 1 bis 1c im Einzelnen einhält. Der betroffene Anlagenbetreiber kann nicht verlangen, dass die Einhaltung dieser Regelungen, die in erster Linie nicht seinem Schutz, sondern öffentlichen Interessen dienen, ihm gegenüber im Einzelfall dargelegt und bewiesen wird. Dies ist aufgrund des bilanziellen und finanziellen Ausgleichs der Maßnahme auch nicht erforderlich.“*  
(Begründung zum E-Energiesammelgesetz, Seite 128)



# Wie wird das regulatorische Redispatch entschädigt?

- Bilanzkreisverantwortlicher hat Anspruch auf bilanziellen Ausgleich gegen den Netzbetreiber und Netzbetreiber hat korrespondierenden Abnahmeanspruch, § 13a Abs. 1a E-EnWG.
- Netzbetreiber leistet dem Anlagenbetreiber angemessenen finanziellen Ausgleich, § 13a Abs. 2 E-EnWG:
  - ▶ Ersatz von 95 % der entgangenen Einnahmen (100 % ab dem Zeitpunkt, ab dem diese 1 % der Jahreseinnahmen übersteigen) zuzüglich zusätzlicher Aufwendungen
  - ▶ Bei vor dem 1.1.2012 in Betrieb genommenen Anlagen Ersatz von 100% (§ 118 Abs. 26 E-EnWG)
  - ▶ Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs (= kein Ersatz von MW)





**Der Leitfaden  
Einspeisemanagement  
3.0 – Alles neu?**

**EE-Anlagen im  
Redispatch – Was  
bringt die Zukunft?**

**Bewertung und  
Hinweise zur  
Vertragsgestaltung**



# Bewertung und Handlungsoptionen

- 🕒 Umstellung der Entschädigungspraxis wird aller Voraussicht nach kommen...
  - .....▶ Energiesammelgesetz sieht Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2020 (oder 1. Januar 2020) vor.
  - .....▶ Wie wahrscheinlich ist, dass Netzbetreiber jetzt schon umstellt?
- 🕒 (zumindest) perspektivisch neue Vertragsgestaltung erforderlich: Zahlung von MW im Fall von EinsMan durch den Direktvermarkter
  - .....▶ wird in bestimmten Fällen Anpassung des Vermarktungsentgelts erforderlich machen.
  - .....▶ Kosten für Ausgleichsenergie/Ersatzbeschaffung können vom Direktvermarkter geltend gemacht werden.
- 🕒 Als Fazit bleibt: Aufwand und Kosten steigen, Erlöse werden (eventuell) geringer



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vielen Dank!**

**Dr. Steffen Herz**

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

[info@vbrvh.de](mailto:info@vbrvh.de)

[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)